



## **Statuten**

Stand 2017

Fachleute Naturgefahren Schweiz - FAN

[kontakt@fan-info.ch](mailto:kontakt@fan-info.ch)

## 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Fachleute Naturgefahren Schweiz (FAN) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Arbeitsort des Präsidenten.

## 2 Zweck und Ziele

1. Ihre Tätigkeiten dienen dem Schutz vor Naturgefahren.
2. Die FAN befassen sich mit gravitativen Naturgefahren (Lawinen, Massenbewegungen, Hochwasser und Murgang), mit folgenden Schwerpunkten:
  - ganzheitliche, interdisziplinäre Beurteilungen von gefährlichen Prozessen
  - Kartierungen und Gefahrenbeurteilungen
  - Ermittlung von Risiken und Umgang mit Risiken
  - organisatorische, planerische, bauliche und ingenieurbio-logische Massnahmen
3. Die FAN sind Ansprechpartner für Fragen der Naturgefahren im oben erwähnten Sinn.
4. Sie wahren die fachspezifischen Interessen.
5. Sie fördern den Erfahrungsaustausch zwischen Praxis, Forschung und Fachbehörden sowie die Zusammenarbeit mit Fachleuten aus verwandten Tätigkeitsbereichen.
6. Sie vermitteln neue Forschungsergebnisse.
7. Die FAN verfolgen ihre Ziele mittels:
  - Fortbildungsveranstaltungen
  - Stellungnahmen und Vernehmlassungen
  - Vermittlung von Experten für Gutachten
  - Mitwirkung bei Forschungsprojekten
  - Publikationen

## 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder der FAN sind Fachleute, welche sich mit Naturgefahren gemäss Zielsetzung der FAN befassen.
2. Es werden nur Einzelmitglieder aufgenommen.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
4. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind die Ausschussmitglieder und die Redaktoren der FAN-Agenda.
5. Mitgliedschaften erlöschen
  - bei Austritt
  - bei Ausschluss
  - bei Todesfall
6. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens zur Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeitragsrechnung an das Sekretariat der FAN erklärt werden.
7. Der Ausschluss kann von der Geschäftsleitung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
8. Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, erfolgt der Ausschluss automatisch auf das neue Geschäftsjahr.

## 4 Organe

### 4.1 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FAN. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Alle Wahlen
  - Genehmigung Weiterbildungskonzept und Jahresbudget
  - Änderungen der Statuten mit 2/3 Mehr
  - Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums und des Revisionsberichtes
  - Erteilung von Aufträgen an Ausschuss und Geschäftsleitung
  - Behandlung von Rekursen betreffend Mitgliederaufnahmen oder -ausschlüssen
  - Festlegung von Mitgliederbeiträgen
  - Entscheid über alle ändern Grundsatzfragen, welche die Vereinstätigkeit betreffen
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Ausschuss selbständig oder auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

### 4.2 Ausschuss

1. Der Ausschuss leitet die FAN in fachlicher Hinsicht.
2. Der Ausschuss setzt sich aus Personen der Kantonsbehörden, der Privatwirtschaft, der Bundesbehörden sowie der Forschung und Lehre zusammen. Es müssen nicht gleichzeitig alle genannten Interessengruppen vertreten sein.
3. Der Ausschuss
  - erstellt das Weiterbildungskonzept, den Veranstaltungskalender und das Jahresbudget
  - legt die Veranstaltungen und deren Organisation fest
  - schreibt die Kurse aus und legt die Kursbeiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder fest
  - bearbeitet Stellungnahmen und Vernehmlassungen
  - vermittelt Experten für Gutachten
  - erarbeitet Grundlagen und Empfehlungen
  - kann im Rahmen des bewilligten Budgets Dritte mit der Führung der Administration und des Rechnungswesens (Sekretariat) beauftragen
  - kann Arbeitsgruppen einsetzen
  - stellt Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
  - pflegt den Kontakt mit anderen Organisationen

### 4.3 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus den Ressorts: Präsidium, Vizepräsidium und Finanzen & Administratives.
2. Die Personen der Geschäftsleitung sind ordentliche Mitglieder des Ausschusses.
3. Das Präsidium führt die Geschäftsleitung, leitet Ausschuss und Mitgliederversammlung und ist zuständig für alle offiziellen Beziehungen.
4. Das Vizepräsidium übernimmt bei Bedarf ad interim die vollen Funktionen des Präsidiums.
5. Das Ressort Finanzen & Administration leitet das Sekretariat an.
6. Die Geschäftsleitung
  - beschliesst unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - bereitet Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und beruft diese ein
  - stellt Anträge an Forschungsstellen und Behörden
  - ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

7. Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf durch Mitglieder des Ausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzt werden.

#### **4.4 Kontrollstelle**

1. Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungsführung und des Vermögensstandes. Zuhanden der Mitgliederversammlung wird ein Bericht erstellt und es können Anträge gestellt werden.
2. Die Kontrollstelle muss von Mitgliedern des Ausschusses oder der Geschäftsleitung unabhängig sein.

### **5 Zeichnungsberechtigung**

1. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung.
2. Der Ausschuss kann dem Sekretariat die für die Rechnungsführung notwendige Zeichnungsberechtigung erteilen.

### **6 Wahlen und Abstimmungen**

1. Alle Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
2. Der Ausschuss macht Wahlvorschläge, diese können aus der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
3. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Solange mehr als 2 Personen für eine Stelle verbleiben und das absolute Mehr nicht erreicht wird, wird nach jedem Wahlgang die letztklassierte Person von der Liste gestrichen. Im letzten Wahlgang gilt das relative Mehr.
4. Vorgang der Wahlen:
  - 1) Geschäftsleitung, Reihenfolge der Wahl: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen & Administratives
  - 2) Übrige Mitglieder des Ausschusses
  - 3) Revisionsstelle
5. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, gilt bei Abstimmungen das relative Mehr.
7. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
8. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **7 Finanzen**

1. Die möglichen Finanzhilfen sind in Anspruch zu nehmen.
2. Grundsätzlich ist für alle Chargen und Arbeiten die ehrenamtliche Tätigkeit anzustreben.
3. Ausnahmen für nicht ehrenamtliche Arbeitsleistungen in der Geschäftsleitung und für spezielle Vorbereitungsarbeiten von Anlässen werden in einem separaten Reglement festgelegt. Das Reglement wird vom Ausschuss erstellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Die Finanzkompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben betragen pro Jahr:
  - 1) Geschäftsleitung Fr. 2'000.--
  - 2) Ausschuss Fr. 10'000.--
5. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 8 Veranstaltungen

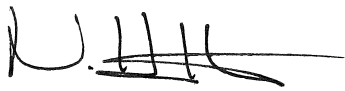
1. In der Regel werden jährlich zwei Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt.
2. Für bestimmte Veranstaltungen kann der Teilnehmerkreis begrenzt oder auch über die Mitglieder hinaus erweitert werden.
3. Mitgliedern kann bei offener Ausschreibung ein Vorrecht zur Teilnahme eingeräumt werden.

## 9 Auflösung der FAN

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehr beschlossen werden.
2. Über das nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung bereinigt und beschlossen. Sie treten mit der Mitgliederversammlung 2017 in Kraft.

Ort und Datum: Olten, 26. Februar 2016



Präsident

Nils Hählen



Sekretär

Rolf Bart